

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
32.021	Arbeitsgruppe 2/2-2 Gewerbe	28.11.2001

Aufgrund des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV NRW S.170/SGV NRW 7101) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NRW S. 241/SGV NRW 7101) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NRW S.1115/SGV NRW 2060), wird von der Stadt Siegen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Siegen vom 28.11.2001 für das Gebiet der Stadt Siegen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 **Marktwaren**

- (1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktes im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung gehören:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 15.08.1974 (BGBl. I S.1845) in der zurzeit geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft, oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Gemäß § 68 a der Gewerbeordnung dürfen auf Märkten alkoholfreie Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (3) Über den Warenkreis der Abs. 1 und 2 hinaus gehören folgende Waren des täglichen Bedarfs - mit Ausnahme von Kriegsspielzeug oder sonstigen Krieg verherrlichenden Gegenständen - zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs:
 1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren
 2. Stahlwaren (Messer, Scheren, Bestecke, Rasierklingen sowie sonstige kleinere Haushalts- und Küchengeräte)
 3. Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren
 4. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge)
 5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerie und Kosmetika)
 6. Wachs- und Paraffinwaren
 7. Textilwaren mit Ausnahme solcher Waren, die anprobiert werden müssen
 8. Garn- und Kurzwaren
 9. unechter Schmuck sowie kleine Lederwaren

10. Blumen- und Kranzgebilde einschließlich Kunstblumen
11. Werbeartikel und Neuheiten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Waren anbietet, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Siegen vom 14.12.1981 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Stadt Siegen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Reinhold Baumeister
I. Beigeordneter